

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen betroffenen Personen gegen die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (mit Auflageplänen)
- Baudirektion, Sekretariat
- Tiefbauamt
 - . Strasseninspektor
 - . Kreisingenieur III (2-fach)
 - . Baulinienbüro
 - . Rechtsdienst

Zürich, den 06. JAN. 1995
Wo/ht

Für getreuen Auszug:

C. v. 